

# E n t g e l t o r d n u n g

## der Volkshochschule des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt in der Neufassung vom 23.02.2010

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule und Musikschule Steinfurt hat in ihrer Sitzung am 23.02.2010 folgende Entgeltordnung für die Veranstaltungen der Volkshochschule beschlossen:

### § 1

#### Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach folgendem Tarif:

<u>Art der Veranstaltung</u>	<u>Entgelt EUR</u>
1. Vorträge, Filmveranstaltungen, Lesungen oder sonstige Einzelveranstaltungen	3,10 bis 6,50
2. Kurse je nach Bereich und geplanter Teilnehmerzahl	1,40 bis 5,00
3. Kurse zur Vorbereitung auf nachzuholende Schulabschlüsse, je Doppelstunde bis maximal je Monat	1,80 24,00
4. Kurse für Mutter und Kind, je Unterrichtsstunde für beide Personen	1,40 bis 1,80
Bei Schwimmkursen für jedes weitere Kind, je Unterrichtsstunde	0,50 bis 0,70
5. Ein- und mehrtägige Seminare, je Doppelstunde. Unterkunft und Verpflegung werden zum Selbstkostenpreis gesondert berechnet. (Die Ausgaben für den Veranstaltungsleiter können als Selbstkostenpreis angesehen werden).	bis max. 10,00
6. Studienfahrten, Exkursionen, Besichtigungen Kostendeckende Kalkulation aller Kosten. Organisationsunabhängiges VHS-Entgelt nach pflichtgemäßem Ermessen pro Tag maximal	bis 6,00

## 4.7

7. Besondere Kurse und Kurse mit weniger als 10 Teilnehmern können nach Entscheidung durch die VHS-Leiterin durchgeführt werden. Kursentgelte werden zur Deckung der Kosten von der VHS-Leiterin festgesetzt.
8. Kurse "Bildung auf Bestellung", Arbeitsgemeinschaften, Intensivkurse und Bildungsurlaub.  
Der Entgeltsatz und das Honorar werden zur Kostendeckung von der VHS-Leiterin festgesetzt.

### § 2

#### Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Entgelte ist der Veranstaltungsteilnehmer verpflichtet. Ist dieser minderjährig, so haften er und sein gesetzlicher Vertreter als Gesamtschuldner.
- (2) Für alle Kurse ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen eine Anmeldung erforderlich. Bei Nichtteilnahme ist das volle Kursentgelt zu entrichten, wenn vier Tage vor Kursbeginn keine schriftliche Abmeldung erfolgt ist.

### § 3

#### Entgeltermäßigung und -befreiung

- (1) Die Entgelte werden für Schüler, Studenten, Auszubildende nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, Empfänger von Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe, sowie für zum Grundwehrdienst einberufene Bundeswehrsoldaten und Ersatzdienstleistende bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises um 25% ermäßigt, sofern eine Entgeltermäßigung oder -befreiung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Einzelveranstaltungen, Kurse zur Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Mutter-Kind-Kurse, EDV und berufliche Weiterbildung, Kurse zur Gesundheitsbildung, Wochenendseminare und Bildungsurlaub, Studienfahrten, Exkursionen und Besichtigungen, Kurse mit reduzierter Teilnehmerzahl sowie "Kurse auf Bestellung".
- (3) Aus sozialen Gründen kann die Leiterin der Volkshochschule die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

- (4) Bei nicht durch das Arbeitsamt geförderten Kursen "Deutsch für Ausländer" kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden.

#### **§ 4**

##### **Umlagen für Materialverbrauch und Benutzungsentgelte**

- (1) Bei Arbeitsgemeinschaften und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmern eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlichen Kosten entspricht. Die Abwicklung dieser Kosten geschieht auf der Basis privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kursleiter und Teilnehmer.
- (2) In der Volkshochschule gefertigte Vervielfältigungen sind ebenfalls von den Teilnehmern zu bezahlen, soweit sie den Erwerb des Materials wünschen.
- (3) Für die Benutzung VHS-eigener Lehr- und Unterrichtsmittel wird eine von der VHS festzusetzende Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Musikbegleitung (Gymnastik, Tanz o.ä.) ist neben dem Kursentgelt auch die anteilige GEMA-Gebühr zu entrichten.

#### **§ 5**

##### **Erstattung der Entgelte**

- (1) Die Entgelte werden dem Teilnehmer/der Teilnehmerin erstattet:
  - a) wenn eine geplante Veranstaltung nicht durchgeführt wird,
  - b) wenn durch eine Verlegung des festgesetzten Termins eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht mehr möglich ist.
- (2) Das Teilnehmerentgelt wird unter Einbehaltung von 10 % des Gesamtentgeltes für die belegte Veranstaltung, mindestens EUR 5,00, erstattet, wenn eine Abmeldung nach § 2 Abs. 2 vorliegt. Über Abweichungen entscheidet die VHS-Leiterin auf besonderen schriftlichen Antrag durch den Teilnehmer.
- (3) Der Rücktritt bei Studienfahrten ist entsprechend der Reise- und Geschäftsbedingungen der VHS möglich. Der/die Teilnehmer/in hat die durch diesen Rücktritt verursachten Kosten zu tragen.
- (4) Eine Erstattung von Teilnehmerentgelten unter EUR 5,00 in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3 erfolgt nicht.

## 4.7

### § 6

Für vom Kursleiter für die eventuelle Vermittlung von Prüfungen erhobene Gebühren haftet die Volkshochschule nicht. Sie sind nicht Gegenstand des angebotenen Kurses.

### § 7

#### **Sonderregelungen**

Im Ausnahmefall notwendig werdende Sonderregelungen, die von den vorgenannten Sätzen abweichen, trifft die Leiterin der Volkshochschule.

### § 8

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.